

## **Urteile im Nachrichtenformat**

### **Auch Beamte zahlen Praxisgebühr**

Auch Beamte und ihre beihilfeberechtigten Familienangehörigen müssen die (von der gesetzlichen Krankenversicherung bekannte) Praxisgebühr von zehn Euro pro Quartal bezahlen. Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn seinen Beamten gegenüber wird dadurch nicht verletzt, weil es sich um eine zumutbare Belastung handelt. Zudem gibt es Härteregelnungen (etwa für chronisch Kranken).

(Bundesverwaltungsgericht, Aktenzeichen: 2 C 11/08 und andere) (veröffentlicht 5.5.2009)

■

### **Nach Arbeitsunfähigkeit zum Amtsarzt**

Eine Beamtin kann sich nicht dagegen sträuben, zu einer amtsärztlichen Untersuchung zu erscheinen, bei der ihre Dienst(un)fähigkeit festgestellt werden soll, wenn sie zwar inzwischen wieder arbeitet, dies aber nur unter bestimmten Voraussetzungen, und sie eine fast einjährige Arbeitsunfähigkeit hinter sich hat. Dabei kommt es nicht darauf an, ob ihr Dienstherr davon ausgehen kann, sie sei dienstunfähig; es reicht aus, wenn ein Gutachten über die Einsatzfähigkeit der Mitarbeiterin "nachvollziehbar Anlass zu Zweifeln gibt". (Dies nahm das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht im Fall einer Beamtin an, die an einer "Belastungsstörung" leidet und deshalb behandelt werden muss, obwohl ihr grundsätzlich Dienstunfähigkeit attestiert worden war. Sie wurde nach ihrer langen Arbeitsunfähigkeitszeit nur noch mit besonderen Aufgaben betraut, "um die bestehenden Belastungssituationen zu vermeiden".

(Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Aktenzeichen: 5 ME 331/08) (veröffentlicht 4.5.2009)

■